

Medieninformation

3/2018

Verwaltungsgericht Meiningen

Der Pressesprecher
RIVG

Durchwahl:
Telefon 03693 509-365
Telefax 03693 509-398

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Presseerklärung: Eilverfahren in Sachen "Rebellisches Musikfestival" über Pfingsten in Truckenthal (Landkreis Sonneberg) (2 E 784/18 Me)

Meiningen
18. Mai 2018

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat am 18.05.2018 über das Eilverfahren des Veranstalters des 3. "Rebellischen Musikfestivals" am Pfingstwochenende in Truckenthal (bei Schalkau) betreffend das Auftrittsverbot der "Grup Yorum" entschieden und seinem Eilantrag insoweit stattgegeben, als die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verbotsverfügung unter Erteilung einer Auflage wiederhergestellt wurde.

Der Veranstalter hatte beim Verwaltungsgericht Meiningen um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht, weil der Landkreis Sonneberg den im Rahmen des "Rebellischen Musikfestivals" geplanten Auftritt der türkischen Musikgruppe "Grup Yorum" verboten hatte.

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hat in ihrem Beschluss vom 18.05.2018 entschieden, dass der Auftritt von "Grup Yorum" aufgrund der im Bescheid festgestellten Tatsachen nicht verboten werden könne. Da jedoch Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass im Rahmen des Auftritts von "Grup Yorum" gegen Strafrechtsnormen verstoßen werde, sei es allerdings geboten, dass der Auftritt nur unter Beachtung der erteilten Auflage stattfinden dürfe. Die Auflage schließt das Verbot jeglicher Propaganda/Werbung für eine terroristische Vereinigung ein (wie z. B. die DHICP-C, DHKC oder für die Anatolische Föderation). Dieses Verbot umfasst Darbietungen aller Art, Redebeiträge, Informations- oder Verkaufsstände, Buttons, Embleme oder sonstige bildliche oder andere Darstellungen, wie z. B. rote Gesichtsmasken in Anlehnung an die roten Masken der DHKP-C, mit oder ohne den

Verwaltungsgericht
Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de

für diese Gruppierung kennzeichnenden Stern, das Anbieten des Publikationsorgans der DHKP-C "Yürüyüs", das Mitführen und Zurschaustellen der Fahne der DHKP-C sowie der Fahne der Frontorganisation DHKC.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann noch Beschwerde zum Thüringer Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

Der Pressereferent

RiVG Läger